
Ersatzprüfung

Strafrecht II & Strafrecht III

17. Juli 2014

Dauer: 180 Min.

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst sieben Seiten (exkl. Deckblätter), drei Textaufgaben mit Teilfragen und zehn Multiple-Choice-Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Zu prüfen sind nur Tatbestände gemäss Modulbeschreibung. Die allfällige Anwendung anderer Strafbestimmungen wird nicht bewertet.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	Prof. Dr. B. Tag	30 % des Totals
Aufgabe 2	Prof. Dr. F. Meyer	35 % des Totals
Aufgabe 3	Prof. Dr. A. Donatsch/ Prof. Dr. D. Jositsch	25 % des Totals
Multiple-Choice	Prof. Dr. A. Donatsch/ Prof. Dr. D. Jositsch	10 % des Totals
Total		100 %

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Bei jeder der zehn Multiple-Choice-Aufgaben folgen auf die jeweilige Frage oder unvollständige Aussage jeweils fünf Antworten oder Ergänzungen. Beurteilen Sie bei jeder Antwort/Ergänzung, ob sie richtig oder falsch ist.
- Die korrekte Beurteilung aller fünf Antworten oder Ergänzungen innerhalb jeder Frage wird mit einem ganzen Punkt honoriert, vier richtige Beurteilungen mit einem halben Punkt.
- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen (siehe unten). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

Hinweise zum Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert. Weitergehende Ausführungen oder Bemerkungen zu den Antworten werden nicht bewertet.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1

Strafrecht BT III

Prof. Dr. Brigitte Tag

- Die Lösungsblätter für den Teilbereich „Strafrecht BT III“ müssen am Ende der Prüfung zusammen mit dem vorliegenden Deckblatt und dem Aufgabenblatt in das Sichtmäppchen mit dem **GRÜNEN DECKBLATT** gelegt werden.
- Das Sichtmäppchen muss anschliessend in die Prüfungsmappe gelegt und gemeinsam mit den Sichtmäppchen der anderen Teilbereiche abgegeben werden.
- Sollten Sie die Aufgabe 1 nicht gelöst haben, so vermerken Sie dies mit dem Zusatz „Aufgabe nicht gelöst“ auf dem **GRÜNEN DECKBLATT**.

Aufgabe 1 / Strafrecht BT III

Prof. Dr. Brigitte Tag
30% der Gesamprüfung

Tatbestände Strafrecht BT III: Art. 217, Art. 220-222, Art. 229-230, Art. 260-262 (exklusive Art. 260^{bis}, Art. 260^{ter}, Art. 260^{quater}), Art. 271, Art. 285-287, Art. 292-293, Art. 312-321 (exklusive Art. 313, Art. 317-317^{bis}) sowie Art. 322^{ter}-322^{octies} StGB.

D wird verdächtigt, eine wertvolle Münzsammlung gestohlen zu haben. Da zu vermuten ist, dass diese sich in seiner Wohnung befindet, werden die beiden Polizisten A und B mit deren Durchsuchung beauftragt. Nachdem D ihnen nichtsahnend die Wohnungstür geöffnet hat und sie ihm den Durchsuchungsbefehl vorgewiesen haben, rennt D ins Wohnzimmer. Die ihm nacheilenden Polizisten können gerade noch beobachten, wie D eine offen auf einem Tisch liegende Münze packt und herunterschluckt. Bei der betreffenden Münze handelt es sich, wie die Polizisten vermuten, um Diebesgut. Da die beiden Polizisten nicht warten möchten, bis die Münze anderweitig den Körper von D wieder verlässt, beschliessen sie, ihn zum Erbrechen zu bringen. Dazu hält ihn A fest, während B seinen Schlagstock in den Mund resp. Hals von D einführt. In der Folge erbricht D u.a. auch die Münze. Er hat keine weiteren körperlichen Beeinträchtigungen erlitten. Nachdem die Polizisten die restlichen, gut versteckten Münzen der betreffenden Sammlung in der Wohnung von D auch noch gefunden haben, nehmen sie ihn vorläufig fest und bringen ihn auf den Polizeiposten. Der sich zunehmend aggressiv verhaltende D ist rechtmässig in Handschellen gelegt worden.

Auf dem Polizeiposten wird D von den beiden Polizisten zu einer Zelle geführt. Als einer von ihnen nahe an D herantritt, um ihm die eng angelegten Handschellen abzunehmen, versucht D nach ihm zu treten. Es gelingt ihm aber nicht, ihn zu treffen. Um eine Eskalation der Situation zu verhindern, wird D mit angelegten Handschellen in die Zelle eingesperrt. Da ihr Dienst für heute sowieso beendet ist, unterrichten A und B ihren Kollegen P darüber. P versichert ihnen, in Kürze nachzuschauen, ob D sich beruhigt hat und ihn gegebenenfalls von der Fesselung zu befreien. D hat sich nach einigen Minuten wieder gefasst und bemerkbar gemacht. Er hätte sich die Handschellen nun aufgrund der durch diese verursachten und für ihn kaum mehr auszuhaltenden Schmerzen problemlos abnehmen lassen. P, der damit gerechnet hat, dass D sich schnell wieder beruhigen wird, ist sich bewusst gewesen, dass D mit ihm als bewachende Person Kontakt aufnehmen wollte, die Handschellen Schmerzen verursachten und eine zusätzlich zur (rechtmässigen) Einsperrung bestehende Fesselung vorliegend unverhältnismässig war. Trotzdem hat P ca. eine Stunde gewartet, bis er nach D gesehen und ihm die Handschellen abgenommen hat, da er ihm für sein ungebührliches Verhalten eine Lektion erteilen wollte.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, D und P. Massgebend sind allein die in der Vorlesung Strafrecht BT III behandelten Tatbestände. Allfällig erforderliche Strafanträge sind als gestellt zu betrachten.

Aufgabe 2

Strafrecht BT II

Prof. Dr. Frank Meyer

- Die Lösungsblätter für den Teilbereich „Strafrecht BT II“ müssen am Ende der Prüfung zusammen mit dem vorliegenden Deckblatt und dem Aufgabenblatt in das Sichtmäppchen mit dem **ROTEN DECKBLATT** gelegt werden.
- Das Sichtmäppchen muss anschliessend in die Prüfungsmappe gelegt und gemeinsam mit den Sichtmäppchen der anderen Teilbereiche abgegeben werden.
- Sollten Sie die Aufgabe 2 nicht gelöst haben, so vermerken Sie dies mit dem Zusatz „Aufgabe nicht gelöst“ auf dem **ROTEN DECKBLATT**.

Aufgabe 2 / Strafrecht BT II

Prof. Dr. Frank Meyer
35% der Gesamtprüfung

Tatbestände Strafrecht BT II: Art. 137-151, Art. 156, Art. 158, Art. 160, Art. 172^{ter}, Art. 251-257, Art. 260^{ter}, Art. 303-311 sowie Art. 317-317^{bis} StGB.

A hat sich ein neues Auto gekauft. Allerdings verfügt er an seinem Wohnort in der Stadtmitte von Zürich über keinen eigenen Parkplatz. Um unbehelligt in den umliegenden Strassen in der blauen Zone dauerhaft parkieren zu können, fertigt A mit einem Grafikprogramm einen passenden Anwohnerparkausweis an, auf welchem das Kennzeichen seines Fahrzeugs sowie die entsprechende Zone vermerkt sind. Auf diese Weise fällt sein PKW den Mitarbeitern des Ordnungsamts bei ihren regelmässigen Kontrollen nicht auf.

Als X – der Nachbar von A – davon erfährt, wittert er seine Chance. A schuldet ihm seit einigen Monaten CHF 2'000, ist jedoch bisher nicht bereit, diese zu bezahlen. X warnt A deshalb, dass er ihn anzeigen werde, sofern er die Schulden nicht sofort bezahle. A ist sich sicher, dass X dies nicht tun wird und ignoriert deshalb die Forderung. Vor den Augen des X zerreisst er den Parkausweis und isst die Papierfetzen. Höhnisch lacht er: „Dann beweise doch mal, was ich getan haben soll!“ X gibt daraufhin seinen Plan auf.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und X. Massgebend sind allein die in der Vorlesung Strafrecht BT II behandelten Tatbestände. Allfällig erforderliche Strafanträge sind als gestellt zu betrachten.

Aufgabe 3 / MC-Fragen

Strafprozessrecht

Prof. Dr. Andreas Donatsch / Prof. Dr. Daniel Jositsch

- Die Lösungsblätter für den Teilbereich „Strafprozessrecht“ sowie das MC-Lösungsblatt müssen am Ende der Prüfung zusammen mit dem vorliegenden Deckblatt und den Aufgabenblättern in das Sichtmäppchen mit dem **ORANGEN DECKBLATT** gelegt werden.
- Das Sichtmäppchen muss anschliessend in die Prüfungsmappe gelegt und gemeinsam mit den Sichtmäppchen der anderen Teilbereiche abgegeben werden.
- Sollten Sie die Aufgabe 3 nicht gelöst haben, so vermerken Sie dies mit dem Zusatz „Aufgabe nicht gelöst“ auf dem **ORANGEN DECKBLATT**.

Aufgabe 3 / Strafprozessrecht

Prof. Dr. Andreas Donatsch / Prof. Dr. Daniel Jositsch
25% der Gesamtprüfung

Der bis anhin unbescholtene Landwirt Robert wurde vor einem Jahr von seiner Lebensgefährtin Klara verlassen. Als er nun erfährt, dass diese unterdessen mit einem anderen Mann zusammenlebt, lauert er Klara auf und schneidet ihr die Kehle durch. Klara überlebt nur knapp dank dem schnellen Eintreffen der Rettungskräfte. Anhand von Hinweisen durch Anwohner kann die Polizei Robert gleichentags als mutmasslichen Täter identifizieren und trifft diesen auf seinem Landwirtschaftsbetrieb dabei an, dass er seine blutbefleckte Kleidung verbrennt. Die Tatwaffe ist hingegen nicht auffindbar.

Staatsanwalt Frank wird für Robert Untersuchungshaft beantragen.

Liegen Haftgründe vor? Wenn ja, welche?

Multiple-Choice (ca. 10 % der Gesamtprüfung)

1. Der Verteidiger...

A)	schliesst mit der beschuldigten Person in jedem Falle einen Vertrag ab.
B)	kann von der beschuldigten Person in jedem Fall entlassen werden, allerdings nicht zur Unzeit.
C)	vertritt ausschliesslich die Interessen der beschuldigten Person.
D)	darf an der ersten polizeilichen Befragung der beschuldigten Person nie teilnehmen, es sei denn, der Polizeibeamte erlaube die Teilnahme ausnahmsweise.
E)	muss nicht bei jeder Befragung seines Mandanten durch die Staatsanwaltschaft anwesend sein.

2. Das Prinzip «in dubio pro reo»...

A)	gelangt sowohl bei der Feststellung des Sachverhalts wie auch im Zusammenhang mit der Beurteilung von Rechtsfragen zur Anwendung.
B)	bedeutet, dass es Sache des Staates ist, nachzuweisen, dass sich die beschuldigte Person strafrechtswidrig verhalten hat.
C)	steht in keiner Beziehung zum Verbot der willkürlichen Beweiswürdigung.
D)	hat zur Folge, dass die antizipierte Beweiswürdigung ausschliesslich im Falle von Belastungszeugen zur Anwendung gelangen darf.
E)	bedeutet, dass zu Gunsten der beschuldigten Person von wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen abgewichen werden muss, wenn der Richter diese nicht nachvollziehen kann.

3. Das Verbot erzwungener Selbstbelastung...

A)	gilt in Verfahren, in welchen abgeklärt wird, ob eine Kriminalstrafe zu verhängen ist.
B)	hat zur Folge, dass die beschuldigte Person nicht gezwungen werden darf, an der Hauptverhandlung teilzunehmen.
C)	hat zur Folge, dass der beschuldigten Person keine weiteren Fragen mehr gestellt werden dürfen, nachdem sie in eigenverantwortlicher Weise erklärt hat, nicht aussagen zu wollen.

D)	ist mit der Einhaltung der Meldepflichten des Lenkers gemäss SVG im Falle eines Unfalles nach der Praxis des EGMR nicht vereinbar.
E)	gilt unter anderem auch in einem Disziplinarverfahren.

4. Die Haft, welche im Rahmen eines Strafverfahrens verhängt wird, ...

A)	wird in Verfahren vollzogen, in welchen abgeklärt wird, ob eine Kriminalstrafe zu verhängen ist.
B)	stellt die Ausnahme dar; in der Regel ist keine Haft anzuordnen.
C)	darf im Falle der Ausführungsgefahr so lange dauern, bis mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass vom Inhaftierten keine Gefahr mehr ausgeht.
D)	muss nicht notwendigerweise beendet werden, wenn mit einer Ersatzmassnahme derselbe Zweck erreicht werden kann.
E)	wird nicht notwendigerweise sofort beendet, wenn das Zwangsmassnahmengericht die Entlassung anordnet.

5. Die Staatsanwaltschaft...

A)	kann gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts, gemäss welchem die beschuldigte Person nicht in Untersuchungshaft zu versetzen sei, Beschwerde erheben, wobei die Beschwerdeinstanz gemäss Praxis des Bundesgerichts auf diese einzutreten hat.
B)	kann gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts auf ihr Entsiegelungsgesuch in jedem Fall Beschwerde erheben, auf welche eingetreten wird.
C)	kann Massenuntersuchungen anordnen, in welchen DNA-Profile von Personen mit bestimmten Merkmalen erstellt werden.
D)	kann – falls sie keinen Antrag auf Untersuchungshaft stellt – als mildere Massnahmen – Ersatzmassnahmen anordnen.
E)	kann das Recht der beschuldigten Person, an der Befragung einer mitbeschuldigten Person teilzunehmen, unter keinen Umständen einschränken.

6. Das abgekürzte Verfahren...

A)	wird von der beschuldigten Person beantragt.
B)	ist nur bei Wirtschaftsdelikten anwendbar.
C)	kann nur durchgeführt werden, wenn die beschuldigte Person und die Staatsanwaltschaft damit einverstanden sind.
D)	führt dazu, dass keine Hauptverhandlung stattfindet.
E)	schliesst die Berufung in jedem Fall aus.

7. In der Hauptverhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht...

A)	erscheint die Staatsanwaltschaft nicht, obwohl sie dazu verpflichtet wäre. Daher findet ein Abwesenheitsverfahren statt.
B)	kann das Gericht neue Beweise erheben.
C)	kann nach Behandlung der Vorfragen die Anklage nicht mehr zurückgezogen werden.
D)	hat die beschuldigte Person das Recht auf das letzte Wort.
E)	fällt das Gericht sein Urteil mit einfacher Mehrheit.

8. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Für die Anordnung einer verdeckten Ermittlung ist ein gewöhnlicher, aber kein dringender Tatverdacht erforderlich.
B)	Bei unklarer Rechtslage wird das Vorverfahren wegen des Grundsatzes „in dubio pro reo“ mittels Einstellungsverfügung abgeschlossen.
C)	Suspensive Rechtsmittel hemmen die Vollstreckbarkeit des Urteils.
D)	Primäre Rechtsmittel schliessen andere Rechtsmittel aus.
E)	Die Staatsanwaltschaft kann Rechtsmittel zu Gunsten der beschuldigten Person ergreifen.

9. Eine Zwangsmassnahme...

A)	ist beispielsweise die Einvernahme von Zeugen oder Auskunftspersonen.
B)	setzt einen dringenden Tatverdacht voraus.
C)	kann nur bei Vergehen oder Verbrechen angeordnet werden.
D)	ist gegenüber nicht beschuldigten Personen ausgeschlossen.
E)	wird in jedem Fall in Form eines schriftlichen Befehls angeordnet.

10. In den folgenden Fällen handelt die jeweils zuständige Behörde.

A)	Das Zwangsmassnahmengericht ordnet die Überwachung von Bankbeziehungen an.
B)	Die Staatsanwaltschaft ordnet eine verdeckte Ermittlung an.
C)	Das Zwangsmassnahmengericht genehmigt die Anordnung einer verdeckten Ermittlung.
D)	Das Zwangsmassnahmengericht ordnet die Entnahme einer Probe und die Erstellung eines DNA-Profiles bei der beschuldigten Person an.
E)	Die Staatsanwaltschaft entspricht einem Gesuch um Entlassung aus der Untersuchungshaft und lässt die beschuldigte Person frei.